



Gebührenordnung

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (ADA)

Die vorliegende Gebührenordnung basiert auf dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974. (Stand 1. Januar 2018) (BGS 641.1).

Die Ziffern entsprechen jenen des Verwaltungsgebührentarifs.

Benutzungs- und Fachberatung, Recherchehilfe

38.1 Benutzungsberatung und Fachbetreuung (Ermittlung von Unterlagen, Lesehilfe): erste halbe Stunde kostenlos, anschliessend: Fr. 80.–/h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau).

Interne Reproduktionen

38.3 Fotokopien durch Kundendienst (bis A3), s/w pro Seite: Fr. 2.–

38.4 Fotokopien durch Kundendienst (bis A3), farbig pro Seite: Fr. 4.–

Wissenschaftliche Archivdienstleistungen und Sonderleistungen

38.5 Digitalisierungsarbeiten, Führungen, erstreckte Öffnungszeiten für Einzelbenutzer/innen (soweit Kapazitäten vorhanden): Fr. 80.–/h pro beteiligte/n Archivmitarbeitende/n (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau).

Schriftliche Auskünfte

38.6 Fachauskünfte, die für das ADA mit Recherchen verbunden sind: erste halbe Stunde kostenlos, anschliessend: Fr. 80.–/h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau).

Externe Reproduktionen

38.8 Herstellung von Reproduktionen bei externen Anbietern: Preis vom Anbieter zuzüglich Bearbeitungspauschale: Fr. 100.–

Elektronische Übermittlung von Archivunterlagen

Übermittlung, soweit rechtlich zulässig

38.9 Elektronische Übermittlung von gescannten Archivunterlagen in Standardqualität bis 20 Seiten pauschal: Fr. 20.–

38.10 Für jede weitere gescannte und übermittelte Seite: Fr. 2.–

Versand

- 38.11 Versand Briefpost Inland pauschal pro Auftrag: Fr. 5.–
- 38.12 Versand Briefpost Ausland pauschal pro Auftrag: Fr. 10.–
- 38.13 Versand Pakete gem. geltenden Postgebühren zuzüglich Verpackung: Fr. 10.–

Publikation

- 38.14 Verwendung von Reproduktionen für Publikationen, bei einer Auflage bis 5000 Exemplaren: Ein Belegexemplar und Fr. 50.– pro Bild (kostenpflichtig ab dem zweiten Bild)
- 38.15 Bei einer Auflage von über 5000 Expl.: Zwei Belegexemplare und Fr. 150.– pro Bild (kostenpflichtig ab dem zweiten Bild)
- 38.16 Verwendung von Reproduktionen für Webseitenpräsentation pro Bild: Fr. 100.–

Gebührenreduktion und -verzicht

- 38.20 Alle Leistungen innerhalb der kantonalen Verwaltung des Kantons Zug: kostenlos.
In Anwendungsfällen und bei laufenden Verfahren im Rahmen des Vollzugs des Denkmalschutzgesetzes (BGS 423.11) werden keine Gebühren erhoben.
- 38.21 Bei externen Nutzer/innen (insbesondere Bildungs-, Forschungs- und Partnerorganisationen) kann das Amt für Denkmalpflege und Archäologie in begründeten Fällen (z.B. Verwendung von Reproduktionen für wissenschaftliche Zwecke und Fachberichte sowie als Referenzaufnahmen nach Ausführung denkmalpflegerischer Massnahmen) die Gebühren reduzieren oder auf die Gebührenerhebung ganz verzichten.

In Anwendungsfällen von § 17 des Datenschutzgesetzes (BGS 157.1) werden keine Gebühren erhoben. In Anwendungsfällen von § 17 des Öffentlichkeitsgesetzes (BGS 158.1) werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Information

Die Archivbenutzer/innen werden im Voraus transparent über die (voraussichtlich) anfallenden Kosten informiert.

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Karin Artho, Amtsleiterin

Zug, 1. Mai 2026